

Koroški Slovenci o izvajanju manjšinskih določb avstrijske državne pogodbe

Pismo stališče, ki so ga izročili predstavniki koroških Slovencev dne 16. novembra 1960 avstrijskemu zunanjemu ministru dr. Brunu Kreiskemu.

Der Rat der Kärntner Slowenen und der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten haben die bisherige Durchführungsgesetzgebung zum Artikel 7 des Staatsvertrages 1955 einer gründlichen Prüfung unterzogen und stellen dazu fest:

Die bisherige Durchführungsgesetzgebung mit verschiedenen Teilsätzen dient, wie die Erfahrung mit dem Minderheitenschulgesetz für Kärnten und dem Gerichtssprachengesetz für Kärnten zeigt, keineswegs den Interessen und dem Schutz der Rechte der slowenischen Minderheit in Kärnten, sondern schafft im Gegenteil mit jedem Gesetz weitere Schwierigkeiten und bewirkt nicht zuletzt eine immer unfreundlichere Atmosphäre zwischen dem Mehrheitsvolk und der Minderheit.

Wir sind daher der Meinung, dass nur durch eine generelle Regelung aller Minderheitenfragen mittels vollständiger Durchführung sämtlicher Bestimmungen des Art. 7 des Staatsvertrages, die — wie schon oft dargelegt — eine Ganzheit bilden, eine zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann und den Verpflichtungen des Staatsvertrages entsprochen wird. Damit rücken wir keineswegs von unseren bisherigen Vorschlägen ab, sondern wünschen nur, dass der gesamte Fragenkomplex zur Gänze in einem der Lösung zugeführt wird.

Eine wie immer geartete Minderheitenfeststellung als Mittel für die Lösung und Regelung von Minderheitenfragen lehnen wir in diesem Zusammenhang grundsätzlich ab und führen hiezu unter anderem aus:

Die slowenische Minderheit in Kärnten und ihr Siedlungsgebiet waren beim Abschluss des Staatsvertrages sämtlichen Vertragspartnern bekannt. Deshalb wurden beim Abschluss des Staatsvertrages auch keine Vorbehalte oder Bedingungen bezüglich des Vorhandenseins und des Siedlungsgebietes der Minderheit geltend gemacht. Da sich das Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit seit damals nicht geändert hat, kann auch heute die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nicht von nachträglichen Bedingungen, wie etwa von einer Minderheitenfeststellung, abhängig gemacht werden.

Besondere in Kärnten vorherrschende Umstände, wie die soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit der slowenischen Bevölkerung sowie der politische Druck, hervorgerufen durch die Hetzkampagne deutschnation-

naler Verbände und ihrer Helfer, insbesondere eines Teiles der Presse, die alle Personen, die den Mut haben, sich als Slowenen zu bekennen, in staatsbürgerlicher Hinsicht zu unzuverlässigen Elementen brandmarken, machen eine zweckdienliche Feststellung der Minderheit unmöglich.

Bezüglich des Verwaltungsamtssprachegesetzes verweisen wir auf unsere über den Herrn Landeshauptmann von Kärnten der Bundesregierung zugeleitete Stellungnahme vom 11. 10. 1960.

Im Hinblick auf die Ankündigung der Durchführung der die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur im Lande Kärnten betreffenden Bestimmungen des Art. 7 § 3 des Staatsvertrages werden die beiden unterfertigten Organisationen der Bundesregierung in Kürze ein Verzeichnis der entsprechenden zweisprachigen Ortsbezeichnungen übermitteln.

Die slowenische Bevölkerung in Kärnten steht der bisherigen Praxis der Realisierung des Art 7 des Staatsvertrages skeptisch gegenüber. Daher müsste durch eindeutige Taten zunächst eine Vertrauensbasis geschaffen werden.

Eine dieser Voraussetzungen wäre die sofortige Konstituierung der im Staatsvertrag vorgesehenen besonderen Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für das Minderheitenschulwesen in Kärnten. Die Stellenbesetzung dieser wichtigen Schulbehörde müsste im Zusammenwirken mit der Minderheit erfolgen. Eine weitere Voraussetzung wäre die Bereitstellung von entsprechenden Räumlichkeiten für das Bundesrealgymnasium und Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt bis zum Beginn des neuen Schuljahres.

(Views of the Carinthian Slovenes submitted on November 16th 1960 to the Austrian foreign Minister dr. Bruno Kreisky regarding the implementation of the Art. 7 of the Austrian State Treaty.)